

Vorlage Nr. <b>22/16</b>	Datum <b>06.04.2016</b>
--------------------------------	----------------------------

GR

TA

VA

KiGaA

öffentlich

nichtöffentlich

---

## Sitzung am 18. April 2016

Aktenzeichen: 880.61:SOULTZMATTER STRAÙE 7

<b>TOP 5: Abrundungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 BauGB -Soultzmatter Straße Flst.-Nrn. 5922 und 5923</b>
--

### I. Antrag:

Aufgrund von § 34 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wird für die Grundstücke Flst.-Nr. 5922 und Flst.-Nr. 5923 in der Soultzmatter Straße eine Abrundungs- und Ergänzungssatzung erlassen.

### II. Sachverhalt:

Die Gemeinde Talheim beabsichtigt die Grundstücke Flst.-Nrn. 5922 und 5923 über eine Abrundungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 BauGB in den Innenbereich einzubeziehen. Mit der Einbeziehung der Grundstücke in den Innenbereich soll es ermöglicht werden, das Grundstück Flst.-Nr. 5922 mit einem Scheunengebäude zu bebauen. Da sich beide Grundstücke derzeit baurechtlich im Außenbereich befinden, ist das Errichten eines Scheunengebäudes ohne eine notwendige landwirtschaftliche Privilegierung nicht möglich.

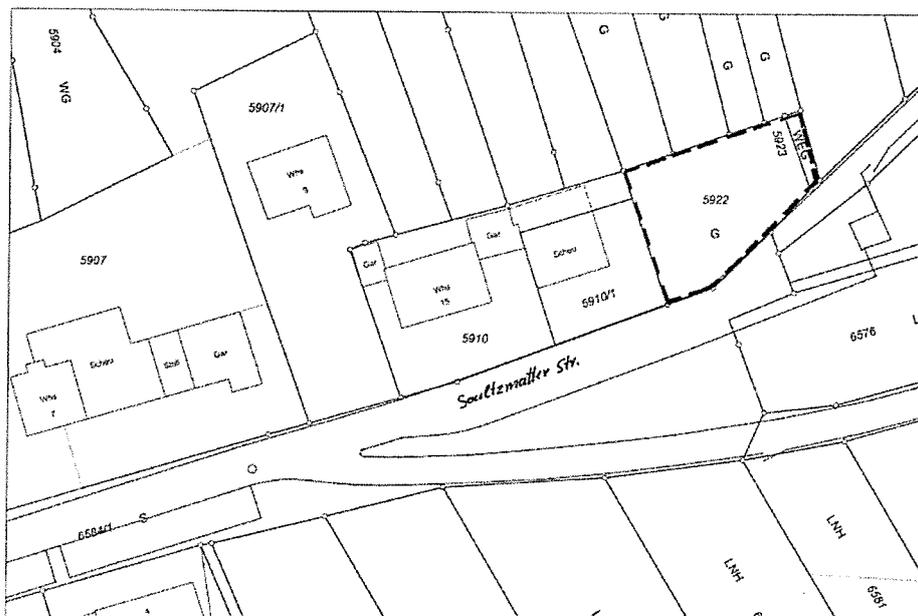
Das Vorgehen zur Schaffung der baurechtlichen Voraussetzungen zur Bebauung des Grundstücks mit einem Scheunengebäude steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Entwicklung einer Pflegeeinrichtung am Standort Keltergasse / Sonnenstraße.

Weitere Ausführungen erfolgen im Rahmen der Gemeinderatssitzung.

## Öffentliche Bekanntmachung

### Erlass einer Abrundungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 IV, 3 BauGB für die Flurstücke Nr. 5922 und 5923

Der Gemeinderat der Gemeinde Talheim hat am 18. April 2016 in öffentlicher Sitzung beschlossen, für die Flurstücke Nr. 5922 und 5923 in der Soultzmatter Straße eine Abrundungs- und Ergänzungssatzung zu erlassen. Der künftige räumliche Geltungsbereich der Abrundungs- und Ergänzungssatzung ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



### Ziele und Zwecke der Planung

Ziel der vorliegenden Satzung ist es, einen durch die angrenzende vorhandene Bebauung bzw. die angrenzende vorhandene Planung geprägten Bereich (Ergänzungsbereich) in den Bebauungszusammenhang des Bebauungsplans Schozacher Straße einzubeziehen. Eine städtebaulich sinnvolle Abrundung ergibt sich, indem die Flurstücke 5922 und 5923 in den planungsrechtlichen Innenbereich einbezogen werden.

Der Beschluss des Gemeinderats wird hiermit gemäß § 2 Abs.1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Talheim, den 18. April 2016

Rainer Gräßle  
Bürgermeister